

Gemeinde Wadersloh

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Wadersloh für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zzt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wadersloh mit Beschluss vom 18.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	30.963.964 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	33.281.106 €

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	27.483.522 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	29.511.224 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.710.310 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.789.000 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.000.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.155.900 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	3.000.000 €
festgesetzt.	

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **5.885.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf **2.317.142 €**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **6.000.000 €** festgesetzt.

§ 6¹

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	259 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	501 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	428 v.H.

§ 7

Entfällt

¹ Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung, da der Rat der Gemeinde Wadersloh in seiner Sitzung am 18.12.2023 eine Hebesatzsatzung erlassen hat.

§ 8

Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen werden produktweise zu folgenden Budgets zusammengefasst:

<u>Budget Stabsstelle</u>	01.01.01, 01.01.02, 01.06.01, 01.06.02, 04.01.01, 15.01.01, 15.01.02, 15.01.03
<u>Budget Gleichstellung</u>	01.02.01
<u>Budget Personalrat</u>	01.03.01
<u>Budget: Schule, Sport, etc.</u>	01.05.01, 01.07.01, 01.09.01, 03.01.01, 03.01.04, 03.01.05, 03.01.06, 03.01.08, 04.01.02, 04.01.03, 08.01.01, 08.02.01, 12.02.01, 14.01.01
<u>Budget: Kinder, Jugend, etc.</u>	05.01.01, 05.01.02, 05.01.03, 05.02.01, 05.03.01, 06.01.02, 06.02.01, 06.02.02, 06.03.01
<u>Budget: Bürgerservice, etc.</u>	02.01.01, 02.02.01, 02.03.01, 02.04.01, 02.05.01, 02.06.01, 02.07.01
<u>Budget: Finanzen, Steuern, etc.</u>	01.04.01, 01.08.01, 01.08.02, 01.08.03, 01.08.04, 16.01.01
<u>Budget: Bauen, Denkmal, etc.</u>	09.01.01, 10.01.01, 10.02.01, 10.03.01, 11.01.01, 13.01.01, 13.01.02, 13.02.01
<u>Budget: Kanalisation, Straßen</u>	11.02.02, 11.02.03, 11.02.04, 12.01.01,
<u>Budget: Gebäude</u>	01.10.01, 01.10.02, 01.10.05, 01.10.06, 08.01.03
<u>Budget: Grundstücke</u>	01.10.03
<u>Budget: Bauhof, Winterdienst</u>	01.05.02, 12.03.01

Personalaufwendungen und -auszahlungen sowie alle zahlungsunwirksamen Erträge und Aufwendungen sind von der Budgetierung ausgeschlossen. Alle übrigen Positionen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen. Mindererträge verringern die Aufwandsermächtigungen. Das Gleiche gilt für die Ein- und Auszahlungen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Schreiben vom 19.12.2023 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt unbefristet zur Einsichtnahme im Rathaus Wadersloh, Liesborner Str. 5, Zimmer 117, während der Dienstzeiten,

montags bis freitags	08:00 Uhr – 12:30 Uhr
montags bis mittwochs	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

öffentlich aus.

Bekanntmachungsanordnung

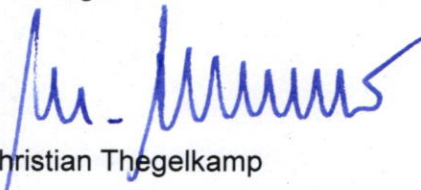
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wadersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wadersloh, 27.01.2024

Der Bürgermeister



Christian Thegelkamp